



Uedorfer Garagenflohmarkt am 9. Juni 2024

Bedingungen für den Betrieb von Verkaufsständen

- 1.** Der Ortsausschuss Uedorf (im folgenden OAS genannt) übernimmt die Schirmherrschaft über den Uedorfer Garagenflohmarkt und greift dabei auf eine lange Tradition aus den USA , den sog. „Garage Sale“ zurück. Darüber hinaus kümmert sich der OAS um die Organisation, Vor- und Nachbereitung und die Überwachung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen.
- 2.** Teilnehmen dürfen nur Uedorfer Bürger, die ihren ständigen Wohnsitz in Uedorf haben. Dieses gilt ausdrücklich nicht für Verwandte oder Bekannte des Standbetreibers. Dieser ist für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen verantwortlich. Das Anbieten der Waren hat auf dem eigenen/gemieteten Grundstück zu erfolgen und darf zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs führen.
- 3.** Der Kostenbeitrag für den Uedorfer Garagenflohmarkt beträgt 10 Euro pro Verkaufsstand und ist durch Überweisung auf das Konto des OAS (DE15 7602 0070 0023 3922 16) vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Im Verwendungszweck sind Name, Straße und Hausnummer anzugeben. Der OAS finanziert damit die Kosten für Werbung, Anmeldegebühren und sonstige administrative Aufwendungen, die für die Durchführung des Garagenflohmarktes entstehen.
- 4.** Schusswaffen, Tiere, explosionsgefährliche Stoffe oder jugendgefährdende Medien dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt auch für Neuware, die speziell für den Weiterverkauf angeschafft wurde.
- 5.** Es findet kein privater Getränke- bzw. Speisenverkauf statt.
- 6.** Mit der Überweisung des Kostenbeitrags erklärt sich der Unterzeichnende damit einverstanden, dass die Lage seines Verkaufsstandes (nur Straße und Hausnummer) auf einem Ortsplan angegeben wird. Dieser dient als Orientierungshilfe für nicht ortskundige Besucher. Der OAS versichert, dass keine weiteren persönlichen Angaben veröffentlicht werden.
- 7.** Nach Ende des Garagenflohmarktes haben die Teilnehmer in eigener Zuständigkeit für die Beseitigung evtl. entstandener Verunreinigungen der öffentlichen Flächen im Umfeld des jeweiligen Grundstücks zu sorgen.
- 8.** Der OAS verpflichtet sich, auf der nächsten Dorfversammlung ein Fazit der Veranstaltung in Bezug auf Ablauf, Durchführung und Abrechnung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.